



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Christina Buchheim (DIE LINKE)
Abgeordnete Monika Hohmann (DIE LINKE)

Leistungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen und Kitas nach dem Bildungs- und Teilhabepaket

Kleine Anfrage - KA 7/4312

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

- 1. Wie viele Kinder und Jugendliche waren in den Monaten Januar bis einschließlich Dezember 2020 anspruchsberechtigt auf die Erstattung der Kosten für eine Mittagsverpflegung über das Bildungs- und Teilhabepaket? Wie viele Anträge für diese Leistung wurden tatsächlich gestellt und bewilligt? Bitte diese Zahlen monatlich je Landkreis auflisten und die Zahlen für den Vergleichszeitraum Januar bis einschließlich Dezember 2019 gegenüberstellen.**

Die Leistungen aus dem sogenannten Bildungs- und Teilhabepaket sind den Landkreisen und kreisfreien Städten nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 Grundicherungsgesetz Sachsen-Anhalt als Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungsbereich zugewiesen. Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Landesregierung beziehungsweise die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vom Unterrichtsrecht nach § 145 KVG LSA nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Auch unterfallen die Kommunen mit Blick auf die Fragestellungen keiner allgemeinen Berichtspflicht. Eine kommunalverfassungsrechtliche Rechtsgrundlage, die die

Hinweis: *Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader. Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.*

(Ausgegeben am 25.02.2021)

Kommunen zur entsprechenden Datenerhebung und Unterrichtung verpflichtet, ist nicht vorhanden.

Die Kommunen wurden entsprechend um freiwillige Zuarbeit zu der Frage gebeten. Es erfolgten einzelne Rückmeldungen, die jedoch kein vollständiges Bild für Sachsen-Anhalt insgesamt zulassen. Parallel wurden die Daten bei dem Statistikservice der Bundesagentur für Arbeit angefragt. Allerdings weisen diese nur die Anspruchsberechtigten nach dem SGB II aus. Diese umfassen rd. 75 % aller Anspruchsberechtigten nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Die Daten zum SGB II können der Anlage entnommen werden. Aufgrund der dreimonatigen Wartezeit liegen aktuell nur Daten bis September 2020 vor.

2. In welcher Höhe verausgabten die Landkreise und kreisfreien Städte Zahlungen für die Mittagsverpflegung gemäß Bildungs- und Teilhabepaket? Bitte ab dem Jahr 2019 pro Landkreis und kreisfreier Stadt monatlich angeben.

Auf die Ausführungen zu Frage 1 wird verwiesen. Ebenso haben auch zu dieser Frage nicht alle Kommunen vollständig zugearbeitet. Der Landkreis Stendal hat keine Daten gemeldet. Angaben zu monatlichen Abflüssen erfolgten nur durch einzelne kommunale Träger. Insofern wird auf die jahresweise Darstellung zurückgegriffen.

Kommunaler Träger	Mittagsverpflegung	
	2019	2020
Dessau-Roßlau, Stadt	124.180,77 €	394.525,89 €
Halle (Saale), Stadt	1.583.770,04 €	1.731.312,17 €
Magdeburg, Landeshauptstadt	911.178,76 €	1.042.034,71 €
Altmarkkreis Salzwedel	214.770,00 €	308.929,98 €
Anhalt-Bitterfeld	511.427,01 €	610.101,43 €
Börde	284.330,20 €	414.696,51 €
Burgenlandkreis	570.403,18 €	553.475,97 €
Harz	529.202,00 €	828.073,37 €
Jerichower Land	150.849,25 €	241.075,90 €
Mansfeld-Südharz	570.704,00 €	607.210,59 €
Saalekreis	575.788,70 €	788.669,62 €
Salzlandkreis	705.303,53 €	984.311,53 €
Stendal		
Wittenberg	283.657,00 €	465.243,20 €
Sachsen-Anhalt	7.015.564,44 €	8.969.660,87 €

3. Wie viele Mittel für die Mittagsverpflegung konnten durch die Corona-Pandemie aufgrund der Schließungen von Kitas und Schulen nicht verausgabt werden? Bitte pro Landkreis und kreisfreier Stadt monatlich angeben.

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Auf die Ausführungen zu Frage 2 wird ergänzend verwiesen.

4. **Sind die pandemiebedingt nicht ausgezahlten Mittel dem Bund wieder zurückerstattet worden oder verblieben diese bei den Landkreisen und kreisfreien Städten? Bitte pro Landkreis und kreisfreier Stadt monatlich angeben, welche Rückzahlungen an den Bund geleistet bzw. welche Mittel einbehalten wurden.**
5. **Für den Fall, dass die Mittel vor Ort verbleiben, ist der Landesregierung bekannt, für welche Zwecke diese Mittel von den Landkreisen und kreisfreien Städten eingesetzt wurden? Bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten angeben.**

Die Fragen 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet.

Nach § 46 Absätze 5 ff. SGB II beteiligt sich der Bund zweckgebunden an den Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II. Es gelten landesspezifische Beteiligungsquoten, deren Höhe sich u. a. nach der Höhe der Aufwendungen für die Bildungs- und Teilhabeleistungen des Vorjahres bestimmt. Der für die Bildungs- und Teilhabeleistungen maßgebliche prozentuale Anteil entspricht nach § 46 Abs. 8 SGB II den Gesamtausgaben des jeweiligen Landes für die Leistungen nach § 28 SGB II sowie nach § 6b Bundeskindergeldgesetz (Bildungs- und Teilhabeleistungen) des abgeschlossenen Vorjahres geteilt durch die Gesamtausgaben des jeweiligen Landes für die Leistungen nach § 22 Absatz 1 SGB II (Kosten der Unterkunft und Heizung) des abgeschlossenen Vorjahres multipliziert mit 100. Dieses für die Zuweisung des Bundes an die Länder konzipierte Verfahren wird nach § 4 Abs. 4 Grundsicherungsgesetz Sachsen-Anhalt entsprechend auf die Weiterleitung der Mittel vom Land an die kommunalen Träger der Grundsicherung übertragen.

Dieser jährliche Anpassungsmechanismus führt mit einer Verzögerung von einem Jahr zu einem weitgehend kongruenten Ausgleich von tatsächlichen Aufwendungen der kommunalen Träger der Bildungs- und Teilhabeleistungen und Zuweisungen des Bundes. Fragen der Erstattung oder zweckwidrigen Verwendung sind damit im Wesentlichen ausgeschlossen. Es handelt sich um kein Budget im klassischen Sinne.

6. **Welche Kommunen haben infolge der Schließung von Schulen und Kitas Angebote einer dezentralen Mittagsversorgung eingerichtet? In welcher Form wurden diese Angebote organisiert (Lieferservice, Abholstation etc.), mit welchen Kosten waren diese Angebote verbunden und wie hoch gestaltet sich deren Inanspruchnahme? Bitte monatlich pro Landkreis und kreisfreier Stadt angeben.**

Nach § 68 Abs. 1 SGB II kann im Zeitraum vom 1. März 2020 bis 31. März 2021 eine Übernahme von Kosten für ursprünglich gemeinschaftliche Mittagsverpflegung auch erfolgen, wenn diese, z. B. aufgrund von Schul- oder KiTa-Schließungen nicht gemeinschaftlich erfolgt. Durch das aktuell im Gesetzgebungsverfahren befindliche sogenannte Sozialschutzpaket III soll die Frist für diese Sonderregelung bis 31. Dezember 2021 verlängert werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Teilnahme an der Mittagsverpflegung auch dann weiterhin kostenfrei erfolgen kann, wenn der Besuch der Schule oder KiTa nicht oder nur zeitweise möglich ist. Ein kommunaler Sicherstellungsauftrag, dass die

Caterer zu coronabedingt veränderten Konditionen, also z. B. mittels Anlieferung nach Hause, eine Mittagsverpflegung anbieten, ergibt sich daraus allerdings nicht. Eine gesonderte Erfassung der Aufwendungen im Rahmen der befristeten Sonderregelung nach § 68 Abs. 1 SGB II erfolgt nicht. Auch aus den Abrechnungsbeträgen der Caterer lassen sich die Bereitstellungskonditionen regelmäßig nicht ableiten. Angaben erfolgten seitens der kommunalen Träger daher nur vereinzelt und entsprangen keiner systematischen Erhebung. Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung daher nicht vor.

Region	Personenmerkmale	Jan 20	Feb 20	Mrz 20	Apr 20	Mai 20	Jun 20	Jul 20	Aug 20	Sep 20
		4.539	4.791	4.537	4.429	4.439	4.550	4.468	4.713	4.372
	dar. mit Anspruch auf Mittagsverpflegung	1.349	1.355	1.329	72	312	1.073	1.112	1.023	1.179
Salzlandkreis	LB unter 25 Jahren	5.679	6.069	5.719	5.207	5.328	5.617	5.470	5.965	5.479
	dar. mit Anspruch auf Mittagsverpflegung	1.829	1.856	1.796	97	428	1.278	1.303	1.339	1.611
Stendal	LB unter 25 Jahren	3.746	4.032	3.673	3.620	3.646	3.680	3.661	4.004	3.583
	dar. mit Anspruch auf Mittagsverpflegung	710	495	353	37	78	425	464	504	640
Wittenberg	LB unter 25 Jahren	3.185	3.331	3.153	3.266	3.243	3.218	3.206	3.351	3.147
	dar. mit Anspruch auf Mittagsverpflegung	1.195	1.150	1.101	1.102	1.128	1.146	1.176	1.212	1.200

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit